

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 8.

Stettin, den 14. April 1934.

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 57.) Volkstag der Inneren Mission am 15. April 1934. — (Nr. 58.) Kantatefeier der evangelischen Gemeinde 29. April 1934. — (Nr. 59.) Sammlungen für Wohlfahrtszwecke 1934. — (Nr. 60.) Dritte ökumenische Tagung der Luther-Akademie. — (Nr. 61.) Abbau von Diafonen. — (Nr. 62.) Elektrische Kirchenheizungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. März 1934.

(Nr. 57.) Volkstag der Inneren Mission am 15. April 1934.

Im Anschluß an die Veröffentlichung Nr. 51 des Kirchlichen Amtsblattes bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten folgenden Erlaß des Herrn Reichsbischofs zur Kenntnis:

Der Reichsbischof.
K. K. II Nr. 826.

Berlin-Charlottenburg 2, den 8. März 1934.

Durch Erlaß des Preussischen Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege — IV W 6105/23. 1. — vom 15. Februar 1934 und durch Verordnung des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsinnenministeriums, die die Länderregierungen ersucht haben, nach den gleichen Grundsätzen die Sammlungen in den Ländern zu genehmigen, ist der 14. und 15. April 1934 und die darauf folgende Woche für eine große Straßen- und Hausammlung zum ersten Male in ganz Deutschland für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche gestattet.

Ich ordne an, daß alle Kirchenbehörden und Gemeinden, insonderheit die kirchlichen Gemeindekörperschaften die Sammlung des „Volkstages der Inneren Mission“ durch rege Mitarbeit (Stellung freiwilliger Helfer u. a.) unterstützen. Die Gottesdienste an diesem Sonntag, Misericordias Domini, und die in diese Zeit fallenden Gemeindeveranstaltungen werden einheitlich den biblischen Auftrag der Inneren Mission den Gemeinden herauszustellen haben.

Reichsstelle des Volkstages ist der Zentral-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24, Landesstellen die Landes- und Provinzialverbände der Inneren Mission. Diese geben für Vorbereitung und Durchführung der Sammlung Anweisung und Material.

gez. Ludwig Müller.

Tgb. VI Nr. 2392.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. März 1934.

(Nr. 58.) Kantate-Feier der evangelischen Gemeinde 29. April 1934.

Der „Reichsverband für evangelische Kirchenmusik“ beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit den Landeskirchenregierungen am 29. April 1934 im ganzen Reiche die

Kantate-Feier der evangelischen Gemeinde

durchzuführen. Der Absicht liegt der Gedanke zugrunde, die Kirchenmusik mehr als bisher in die gottesdienstliche Arbeit hineinzustellen; daraus folgt, daß es sich bei der Durchführung des Planes weniger um die Veranstaltung von Kirchenkonzerten handelt, als vielmehr darum, durch Einrichtung von Chorsingstunden, Vespere oder liturgischen Andachten und durch organischen Einbau des Chorgesanges in die Liturgie des Hauptgottesdienstes den Blick für die wahren Aufgaben der Kirchenmusik zu schärfen. Im wesentlichen könnte folgendes in Aussicht genommen werden:

1. **Kantate-Singstunden** (auch Kurrende-Singen) in den Wochen nach Ostern; wenn besondere Zeiten dafür nicht zur Verfügung stehen, so könnten dafür Wochenendgottesdienste, Bibelstunden, Frauenhilfsabende u. a. genommen werden;
2. **Kantate-Vesper** (oder Singstunde) am Sonnabend oder Sonntagabend; sie ist gedacht als Vor- oder Abendfeier;
3. **Kantate-Feier** im Hauptgottesdienst am Sonntag, dem 29. April. Sie wird eingeleitet durch Turm-Musiken und endet mit einem Posaunen-Missionsblasen auf öffentlichen Plätzen;
4. **Kantate-Ausklang** in einer liturgischen Andacht am Feiertag der nationalen Arbeit am 1. Mai: Frühmette am 1. Mai oder Vesper am Vorabend.

Handreichungen für Pfarrer, liturgische Entwürfe, musikalische Eingangs- und Altarsprüche, Singblätter für die Gemeinden (mit Noten und Text), Choralblätter in verschiedenen Tonsätzen für Singkreise und Kirchenchöre, auch künstlerische Plakate für die Werbung werden von dem Reichsverband für evangelische Kirchenmusik, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 15, rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Richtlinien für die Durchführung einer kirchlichen Kantate-Feier.

I.

Die Kantate-Feier ist ein Fest der Gemeinde. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, die Kirchenmusik mehr als bisher in die gottesdienstliche Arbeit hineinzustellen; daraus folgt, daß es sich bei der Durchführung des Planes weniger um die Veranstaltung von Kirchenkonzerten handelt, als vielmehr darum, durch Einrichtung von Choralsingstunden, Vespern oder liturgischen Andachten und durch organischen Einbau des Choralgesanges in die Liturgie des Hauptgottesdienstes den Blick für die wahren Aufgaben der Kirchenmusik zu schärfen.

II.

Es sind in Aussicht zu nehmen:

1. **Kantate-Singstunden** (auch Kurrende-Singen) in den Wochen nach Ostern; das Wort „Singet dem Herrn ein neues Lied“ sollte geradezu in der „Freudenzeit“ wirklich werden. Wenn für die Einrichtung der Singstunden besondere Zeiten nicht in Frage kommen, so können dafür Wochenendgottesdienste, Bibelstunden, Frauenhilfsabende und andere genommen werden.
2. **Kantate-Vesper** (oder Singstunde) am Vorabend des Kantate-Sonntag; wo in den Gemeinden ein Sonntagabendgottesdienst stattfindet, kann zu dieser Zeit statt der Vesper am Sonnabend eine liturgische Abendfeier stattfinden.
3. **Kantate-Feier** im Hauptgottesdienst am Sonntag, dem 29. April. Sie wird eingeleitet durch Turm-Musiken und endet mit einem Posaunen-Missionsblasen auf öffentlichen Plätzen.
4. **Kantate-Ausklang** in einer liturgischen Andacht am Feiertag der nationalen Arbeit am 1. Mai; in Frage kommt wohl eine Vorfeier am 30. April abends (in diesem Falle kann die Kantate-Vesper auf diesen Tag verlegt werden) oder ein Frühgottesdienst (8 oder 9 Uhr) am 1. Mai.

III.

Als **Hauptlied** für die Kantate-Feier wird vorgeschlagen: „**Ich singe dir mit Herz und Mund**“ (Mel.: „Nun danket all und bringet Ehr“ von Joh. Crüger, Text von Paul Gerhardt). Die vielen Textstrophen bieten reiche Möglichkeiten eines Wechselgesanges. Am Sonntag Kantate sollte kein Gottesdienst ohne Chorgesang sein, und wenn er auch nur von ein paar Schulkindern, Konfirmanden oder Jugendlichen einstimmig ausgeführt wird.

IV.

Ein genaues **Literatur-Verzeichnis** der im Druck erschienenen Choralvorspiele, Chorsätze, liturgischen Entwürfe, Singblätter u. a. wird in der nächsten Nummer der „Kirchenmusikalischen Mitteilungen“ veröffentlicht. Als Ergänzung gibt die Kantorei, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 15, 3 Choral-singblätter mit Noten und Text für Gemeinde-Singstunden (3 Pf.), Text-Blätter für den Kantate-Gottesdienst, zwei-, drei- und vierstimmige Tonsätze für Kirchenchöre, einige liturgische Entwürfe und eine Handreichung für Pfarrer heraus.

V.

Es widerspricht nicht dem Charakter der Feier als einer gottesdienstlichen Handlung, wenn dazu auch in der Öffentlichkeit aufgerufen wird. Der Reichsverband bereitet ein **Werbeplakat** in künstlerischer Ausführung vor, das den Gedanken des „Kantate Domino“ zum Ausdruck bringt. Damit es überall Verwendung finden kann, ist der Text ganz allgemein gehalten; er lautet:

Sonntag, den 29. April 1934

Kantate-Feier

aller evangelischen Gemeinden
(Näheres in der Tagespresse)

Für die Eintragung örtlicher Veranstaltungen durch Druck oder Schrift wird genügend Raum gelassen.

Das Plakat erscheint in 2 Größen: Groß-Format (70×47) 20 Pf.

(Herausgeber: Die Kantorei) Klein-Format (47×35) 10 Pf.

(Bei Mengen-Abnahme Ermäßigung.)

Am Ostersonntag müßte an jeder Kirchentür ein Plakat angebracht sein.

VI.

Der Zeitpunkt der Kantate-Feier wird für ländliche Verhältnisse nicht günstig liegen (Be-
stellzeit). Hinzukommt noch, daß am 15. April der „Volkstag der Inneren Mission“ stattfindet. Wenn
sich aus diesen Gründen auch bei bestem Willen keine besonderen Veranstaltungen zu Kantate durch-
führen lassen, so sollte doch grundsätzlich an einer musikalischen Ausgestaltung des Hauptgottesdienstes
festgehalten werden.

Im Auftrage der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei weisen wir die Herren Geistlichen
und Gemeindefkirchenräte auf die Kantatefeier am 29. April 1934 hin und legen ihnen ihre Durch-
führung dringend ans Herz.

Lgb. VI Nr. 2417.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. März 1934.

(Nr. 59.) Sammlungen für Wohlfahrtszwecke 1934.

Im Auftrage der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei weisen wir die Herren Geistlichen
und die Gemeindefkirchenräte auf nachstehende Veröffentlichung im Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 44
vom 21. Februar 1934, Seite 2, hin:

„Der preußische Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege hat in einem Rund-
erlaß Bestimmungen über die Genehmigung von Sammlungen im Jahre 1934 getroffen. Um die
Mittelbeschaffung für die Durchführung des Winterhilfswerks auch weiterhin zu ermöglichen und um
nach Abschluß des Winterhilfswerks die Voraussetzung für eine planmäßige, der allgemeinen Wirt-
schaftslage angepasste Inanspruchnahme der Bevölkerung durch Sammlungen zu schaffen, wird ange-
ordnet, daß Genehmigungen zur Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen auf Grund der Wohl-
fahrtspflegeverordnung nur für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1934 erteilt werden dürfen.
Sammlungen zu wohlfahrtspflegerischen Zwecken sind nur solchen Vereinen und Anstalten zu geneh-
migen, die einem der vier Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (NS-Volkswohlfahrt, Rotes
Kreuz, Zentralausschuß für die Innere Mission, Deutscher Caritasverband) angehören. Die Ent-
scheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Straßen- und Haus-sammlungen be-
hält sich der Staatskommissar vor. Um die Anforderungen an die Gebefreudigkeit der Bevölkerung nicht
zu überspannen, soll die Zahl der Hauskollekten und der mündlichen Werbung
erheblich vermindert werden. Den Veranstaltern mündlicher und schriftlicher Werbungen
soll aufgegeben werden, sich nur an solche Personen zu wenden, die schon bisher durch die Gewährung
von Spenden ihr Interesse für die von dem Veranstalter verfolgten Zwecke bekundet haben. Diese Be-
stimmungen gelten, wie schon betont, nur für die wohlfahrtspflegerischen Sammlungen. Sie gelten
nicht für Sammlungen zu politischen Zwecken, für Kirchenkollekten sowie für Sammlungen und Wer-

bungen, die von kirchlichen oder geistlichen Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet werden, sie gelten auch nicht für Sammlungen von Vereinen, Anstalten und Stiftungen, deren Zweck in erster Linie die Verbreitung der Glaubenslehre und die Erhaltung der ihr dienenden kirchlichen Einrichtungen ist."

Lgb. VI Nr. 2412.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. März 1934.

(Nr. 60.) Dritte ökumenische Tagung der Luther-Akademie.

Die dritte ökumenische Tagung der Luther-Akademie findet vom 29. Juli bis 11. August 1934 in den Räumen der Akademie im Schloß zu Sondershausen statt.

Das Verzeichnis der geplanten Vorlesungen und der geschäftlichen Mitteilungen über die Tagung ist von der Geschäftsstelle der Luther-Akademie in Sondershausen (Thüringen) zu beziehen.

Lgb. VI Nr. 2409.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. März 1934.

(Nr. 61.) Betr. Abbau von Diakonen.

Die Reichskirchenregierung.
K. M. III 331.

Berlin-Charlottenburg 2, den 14. Dezember 1933.
Marchstraße 2.

Die Bedeutung der männlichen Diakonie für den künftigen Aufbau unserer Kirche und die in der letzten Zeit sich häufiger wiederholenden Kündigungen und Entlassungen von Diakonen veranlassen mich, den obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen dringend nahezu legen, ihren Einfluß im Sinne der folgenden Grundsätze bei den für die Anstellung von Diakonen zuständigen Stellen nachdrücklich geltend zu machen:

1. Der Abbau von Diakonen im kirchlichen Dienst hat nach Möglichkeit zu unterbleiben. Der Bestand an diakonischen Kräften ist zu wahren und nach Möglichkeit zu erhöhen.

2. Ein Gehaltsabbau bei diakonischen Stellen bzw. eine Kürzung über die Vorschriften der Notverordnung heraus ist ebenfalls nach Möglichkeit zu unterlassen.

3. Freigewordene Diakonenstellen sind baldigst mit entsprechend geschulten Kräften zu besetzen, damit die kirchliche Arbeit keinen Schaden erleidet. Eine Besetzung mit nicht diakonisch vorgebildeten oder mit weiblichen Kräften muß vermieden werden.

Für die Ausschreibung von Diakonenstellen empfehle ich, sich auch des Deutschen Diakonenblattes (Berlin-Friedenau, Cranachstr. 3/4) zu bedienen, das diese Anzeigen unentgeltlich aufnimmt.

gez. Weber.

Die Reichskirchenregierung.
K. K. II 396.

Berlin-Charlottenburg 2, den 29. Januar 1934.
Marchstraße 2.

In Ergänzung meines Erlasses vom 14. Dezember 1933 — K. K. III. 331 — gegen den Abbau von diakonischen Kräften im kirchlichen Dienst bitte ich die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen dringend, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß auch jetzt nicht übereilt Diakone, Jugendpfleger, Jugendsekretäre und Jugendführer gekündigt werden. Die große volksmissionarische Aufgabe, die der evangelischen Kirche durch das Abkommen des Herrn Reichsbischofs über die Eingliederung der evangelischen Jugend jetzt an der gesamten evangelischen Jugend erwächst, erfordert den vollen Einsatz aller bewährten Kräfte im Evangelischen Jugendwerk.

S. A.: gez. Gustavus.

Vorstehende Erlasse geben wir hiermit den Gemeindefkirchenräten zur Beachtung bekannt.
Lgb. III Nr. 524.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. März 1934.

(Nr. 62.) Elektrische Kirchenheizung.

Das Ergebnis der mit elektrischen Kirchenheizungen gemachten Erfahrungen veranlaßt uns, den Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbereichs folgendes bekannt zu geben:

Die an elektrischen Kirchenheizungen geübte Kritik erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

Ein Teil der Anlagen hat die Gemeinden enttäuscht, weil die Erwärmung des ganzen Raumes nicht den Erwartungen entsprach. Die Kirchenbesucher waren durch die frühere Ofenheizung, die sie wegen der Belästigung durch strahlende Wärme, infolge der Verschmutzung der Kirche und infolge der unbequemen Bedienung aufgegeken haben, an eine Raumtemperatur von etwa 12 Grad gewöhnt. Eine solche Temperatur war mit einer elektrischen Heizung nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Kosten zu erreichen.

Ein anderer Grund war die im Kirchenraum auftretende Zugerscheinung, solange die elektrische Heizung eingeschaltet war.

Ein dritter Grund zur Unzufriedenheit ist die Höhe der Betriebskosten, auch bei einem Strompreis von 8 *Rpf* je Kilowatt, der bei den meisten untersuchten Anlagen bezahlt werden muß.

Die Untersuchungen haben zu folgenden allgemeinen Ergebnissen geführt:

Ursprünglich sind elektrische Heizungen in Kirchenräumen wohl nur als Fußankerwärnung in dem im übrigen kalten und ungeheizten Kirchenraum gedacht und eingebaut worden, wobei man bewußt auf die Erwärmung des ganzen Kirchenraumes verzichtet hat. Allmählich sind die Anlagen — vielfach infolge der bisherigen Gewöhnung und der Ansprüche der Gemeinden — verstärkt worden, so daß ein stärkerer Wärmeeuftrieb auftrat, der die Luft über den Bänken in Bewegung setzte, der aber besonders in höheren Kirchenräumen von mehr als etwa 7 m nicht ausreichte, die ganze Luft zu erwärmen. An den weniger erwärmten Stellen in der Grundfläche des Kirchenraumes trat dann infolge der herabfallenden kühleren oberen Luftschicht die störende Zugbelästigung auf. Verstärkt wurde diese Luftbewegung durch die Abkühlung infolge Undichtigkeiten in den etwa vielfach vorhandenen Holzdecken der Räume oder durch Undichtigkeiten an den Fenstern. Dieser Zugluft versuchte man durch eine möglichst gleichmäßige Verteilung hinreichend starker Heizkörper über der ganzen Grundfläche des Raumes und unter den Fenstern entgegen zu wirken. Auch die Emporen wurden in der gleichen Stärke wie die oberen Sitzplätze beheizt, um die störende Luftbewegung von der Empore herab zu vermeiden. Alle diese Vorkehrungen zeigen, daß es in nicht zu großen Kirchen technisch und theoretisch wohl möglich ist, alle Störungen zu bekämpfen und den Kirchenraum auf eine annehmbare Temperatur zu bringen, aber allen diesen Verstärkungen der Heizanlage wird sehr schnell durch die unwirtschaftlichen Betriebskosten eine Grenze gesetzt.

Für den wirtschaftlichen Betrieb einer elektrischen Heizung spielt auch mehr als bei jeder anderen Heizungsart die Gewandtheit und die Sorgfalt der Bedienung, die Berücksichtigung der jeweiligen Außentemperatur, der Windrichtung, das rechtzeitige Ein- und Ausschalten vor und nach dem Gottesdienst, nach den jeweiligen örtlichen Erfahrungen eine wesentliche Rolle. Bei manchen Anlagen, die nicht zufriedenstellend arbeiten, ist in der Außenzuleitung, ohne daß die Gemeinde es weiß, ein zu großer Spannungsverlust gegenüber der vorgesehenen Normalspannung. Die Gemeinden tun daher gut, die Stromspannung von Zeit zu Zeit nachprüfen zu lassen. Über die Art der verwendeten Heizkörper, ob Röhren-, Platten- oder Strahlenheizkörper, hat sich ein erkennbarer Unterschied bei der äußerlichen Untersuchung der Anlagen zugunsten dieser oder jener Heizkörperart nicht feststellen lassen. Sedenfalls ist der in den Holzfußboden der Sitzbankreihen eingebaute Plattenheizkörper im Heizeffekt ungünstig, abgesehen davon, daß die Kirchenbesucher es besonders bei feuchtem Wetter mit feuchten Schuhen lästig empfinden, wenn sie auf den Plattenheizkörpern stehen müssen. Die gegebene Anordnung ist die der Platten oder Röhren in dem schrägen Fußbankbrett unter den Sitzen.

Die Beobachtungen haben gezeigt, daß die elektrischen Heizungen, sofern sich die Gemeinden nicht mit einer einfachen Fußankerwärnung zufrieden geben, wohl nur für kleine Kirchen und Andachtsräume von geringer Höhe und bei besonders niedrigem Strompreis zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

Die Gemeinden, welche sich mit dem Gedanken an die Anlage einer elektrischen Heizung tragen, sollten nicht nur den Elektro-Installateur, sondern auch einen erfahrenen Heizungs-Ingenieur befragen und rechtzeitig alle Voraussetzungen sorgfältig prüfen lassen.

Eine elektrische Kirchenheizung hat wegen des einfachen Betriebes für die Gemeinden zweifellos viele Annehmlichkeiten und bei dem Fortschritt der Technik auch noch eine gewisse Zukunft. Z. Zt. erfordert eine solche Anlage jedoch noch die sorgfältigste Prüfung vor der Erteilung eines Auftrages an die ausführende Firma.

Tab. IV. Nr. 3119.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor i. R. Palmgrön, früher Pfarrer in Voigdehagen, Kreis Franzburg, am 19. Februar 1934 im Alter von 74 Jahren, 5 Monaten.

2. Berufen:

- a) Der Pastor Erich Bocke in Schurow, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum Pfarrer in Kloxin, Kirchenkreis Pyritz, zum 1. Mai 1934.
- b) Der Hilfsprediger Schacht Schneider in Osseken, Kirchenkreis Lauenburg, zum Pastor in Hütten, Kirchenkreis Neustettin, zum 1. April 1934.
- c) Der Pastor Ellmer in Pritter, Kirchenkreis Wollin, zum Pfarrer in Lieve, Kirchenkreis Uedom, zum 1. April 1934.
- d) Der Pastor Dr. Gehlhoff in Schlalach, Kirchenkreis Treuenbriezen, zum Pastor in Lupow, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum 1. Mai 1934.
- e) Der Hilfsprediger Zieger in Arnhausen, Kirchenkreis Belgard, zum Pfarrer in Arnhausen, Kirchenkreis Belgard, zum 1. April 1934.
- f) Der Hilfsprediger Gerhard Haack in Cremmin, Kirchenkreis Jakobshagen, zum Pastor in Rosenow, Kirchenkreis Gollnow, zum 1. April 1934.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Kösternitz, Kirchenkreis Köslin, privaten Patronats, wird durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist zum 1. April 1934 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600 RM, abzüglich der gesetzlichen Kürzungen. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Isinger, Kirchenkreis Pyritz, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt für dieses Mal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Literatur zur Reichskantate-Feier 1934. Die Kantorei, Berlin-Steglitz.

1. Musik-Mappe: Kantate 1934 (Preis 2,50 RM.). Enthaltend: Choralblätter für Gemeinde-Singstunden (12 Kantate-Lieder mit Noten und Text); Einzelblätter mit zwei-, drei- und vierstimmigen Chorsätzen alter und neuer Meister; Lieder mit Instrumentalbegleitung; liturgische Ordnungen für Vesper und Hauptgottesdienst; Altarsprüche für gemischten Chor; neue Orgelchoräle von Hugo Distler, Kurt Fiebig und Hermann Simon.
2. Werbe-Plakate: Kantate-Feier. Groß-Format (48×72 cm) 20 Pf., Klein-Format (24×36 cm) 10 Pf. Allgemeiner Text: Sonntag, den 29. April: Kantate-Feier aller evangelischen Gemeinden. (Das Plakat enthält freien Raum für die Eintragung der örtlichen Veranstaltung.)

3. Literatur-Verzeichnis: In Nr. 3 der „Kirchenmusikalischen Mitteilungen“ des Reichsverbandes für evangelische Kirchenmusik ist ein ausführliches Literatur-Verzeichnis der gebräuchlichsten Kantate-Literatur enthalten. Nichtmitglieder des Reichsverbandes können Nr. 3 der Mitteilungen von der Kantorei, Berlin-Steglitz, beziehen (20 Pf.).
4. Auf Veranlassung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei machen wir die Herren Geistlichen und die Kirchengemeinden auf das monatlich einmal erscheinende Heft der Blätter des Aufklärungsamtes für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege „Neues Volk“ aufmerksam.

Bezugspreis einschließlich Postzustellung 0,75 R.M. vierteljährlich. Einzelheft 0,25 R.M.
Verlag „Neues Volk“, Berlin W 35, Potsdamer Str. 118 b.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts liegt ein Prospekt der A. Deichertschen Verlagsbuchhandlung in Leipzig, Königstr. 17, „Luthertum und Theologie der Gegenwart“ bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

1 Beilage

